Antrag gemäss § 8 WHG zum Einleiten von
gewerblich-industriellem Abwasser in Gewässer

Hinweise

Die Einleitung von Abwasser in oberirdische Gewässer stellt gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einen Benutzungstatbestand dar und ist erlaubnispflichtig. Nach § 8 des WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) einer Erlaubnis durch die nach § 19 Landeswassergesetz (LWG) zuständige Behörde.

Grundsätzlich sind hierbei bestimmte Emissions-Grenzwerte einzuhalten, die in diversen Vorschriften, z. B. in der Abwasserverordnung festgelegt sind. Sofern ein betrieblicher Abwasser-Teilstrom unter einen Herkunftsbereich fällt, für den in einem Anhang der Abwasserverordnung (AbwV) Anforderungen benannt werden (Emissions- bzw. Mindestanforderungen), sind diese einzuhalten bzw. zu beachten.

Bei nur einem Herkunftsbereich sind die hierfür festgelegten Emissions- bzw. Mindestanforderungen maßgebend.

Bei gemeinsamer Einleitung unterschiedlicher Abwasser-Teilströme (Herkunftsbereiche) sind für jeden einzelnen Teilstrom am jeweiligen Bezugspunkt die hierfür in Anhängen zur Abwasserverordnung jeweils unter B (allgemeine Anforderungen), unter D (vor Vermischung) sowie unter E (Ort des Anfalls) genannten Anforderungen einzuhalten (§ 5 AbwV).

Nach Zusammenführen verschiedener Abwasser-Teilströme sind unter Berücksichtigung von deren jeweils quantitativem Anteil am direkt in Gewässer eingeleiteten „Gesamtabwasserstrom“ die in Anhängen zur Abwasserverordnung jeweils unter C genannten Anforderungen maßgeblich (§ 3 Absatz 6 AbwV).

Aber auch die Immissionsseite ist zu betrachten, da sich hieraus gewässerbezogen gegenüber den Emissions-Grenzwerten eventuell „erhöhte“ Anforderungen ergeben können. Bei der Immissionsbetrachtung ist auf Grundlage der quantitativen Daten (MNQ, MQ) unter Beachtung der durch die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft (z. B. Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) sowie der nationalen Vorgaben (z. B. Gewässergütekriterien der LAWA, Süßwasserqualitätsverordnung) der qualitative Gewässerzustand vor und nach der Einleitung darzustellen.

Aufgrund der in den §§ 5 und 6 WHG festgelegten Sorgfaltspflichten und Bewirtschaftungsgrundsätzen ist gemäß § 12 WHG eine Erlaubnis zu versagen, wenn

* schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder
* andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Bei der Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Inhaltsstoffen sind außerdem die „Einleitewerte für kontaminierte Wässer“ der IWS-Liste maßgebend.

Ist die Einhaltung von Einleitewerten nur durch vorherige Behandlung erreichbar, so gilt für „Abwasser(-vor-)behandlungsanlagen“ der § 60 WHG (Bau und Betrieb müssen den jeweiligen a.a.R.d.T. entsprechen).

Um einen Erlaubnisantrag aus wasserwirtschaftlicher Sicht beurteilen zu können, ist der gemäß § 19 LWG zuständigen Behörde rechtzeitig (6 Monate vor beabsichtigter Inbetriebnahme) ein formloser Antrag in 4-facher Ausfertigung vorzulegen, der die diversen Abwasser-Teilströme – getrennt nach Herkunftsbereichen – detailliert erfasst und darstellt.

Die für die Entscheidung der Behörde erforderlichen Pläne und Unterlagen müssen gemäß § 103 LWG von fachkundigen Personen erstellt werden. Fachkundige Person ist, wer in einer von der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz zu führenden Liste eingetragen ist. In die Liste wird eingetragen, wer

1. nach den §§ 2 und 5 des Landesgesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnungen im Ingenieurwesen und über die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz (IngKaG) berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen, oder die Anforderungen des § 3 Abs. 1 IngKaG erfüllt und
2. eine praktische Tätigkeit im Sinne von Nummer 1 von mindestens zwei Jahren in der Fachrichtung nachweist, zu deren Bereich das von der Behörde zu beurteilende Vorhaben gehört.

Die Eintragung in eine vergleichbare Liste eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland gilt auch in Rheinland-Pfalz. Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz stellt Bescheinigungen zum Nachweis der Fachkunde aus.

Eine Liste der planvorlageberechtigten Personen findet sich auf der Homepage der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz (<https://www.ing-rlp.de/ingenieursuche.html>).

Unvollständige, mangelhafte oder offensichtlich unzulässige Anträge können ohne Durchführung des Verwaltungsverfahrens zurückgewiesen werden, wenn die antragstellende Person die ihr mitzuteilenden Mängel nicht innerhalb der gesetzten Frist behebt.

Die geographische Lage von Anlagen, Messstellen usw. ist wie folgt anzugeben:

* Als **Gauß-Krüger Koordinaten im 2. Meridianstreifen**
(Beispiel: Rechtswert 2606038 – Hochwert 5557612)
* sowie als **UTM-Koordinaten-Gitter**
(Beispiel: Ostwert 391603 – Nordwert 5555876)

**Die nachfolgende Kurzerläuterung ist dem Antrag als Deckblatt beizufügen.**

Kurzerläuterung zum Antrag nach § 8 WHG

1. **Angaben zum Unternehmen**

Name/Firmenbezeichnung:

Straße:

Ort:

1. **Angaben zum einleitenden Betrieb**

Name des Betriebes/Werkes:

Straße:

Ort:

zuständige Abteilung:

Ansprechpartner Name

 Telefon

 E-Mail

Gewässerschutzbeauftragter:

Vertreter:

Haupttätigkeit des Betriebes:

Produkte/Dienstleistungen:

Anzahl der Mitarbeiter:

Produktionstage / Jahr

Arbeitszeiten (Schichtbetrieb)

betriebliche Kanalisation vorhanden? [ ]  Ja [ ]  Nein

wenn ja, Misch- oder Trennkanalisation?

1. **Angaben zu bestehenden wasserrechtlichen Zulassungen**
	1. Existiert eine Erlaubnis oder Bewilligung[[1]](#footnote-1) gemäß § 8 WHG (früher § 7 WHG) für eine Direkteinleitung in Gewässer? [ ]  Ja [ ]  Nein

von (Behörde)

vom (Datum)

Az.

Art des Abwassers/Herkunft/
Anhang der AbwV

* 1. Angaben zu betrieblichen Abwasser(vor)behandlungsanlagen

| lfd. Nr. | Art der (Vor-)BehandlungAnlagenbezeichnung | Lage als geographischer Rechtswert Hochwert Ostwert Nordwert | Abwassermenge[m³/2h; m³/d; m³/a] |
| --- | --- | --- | --- |
|       |       |       |       |       |
|       |       |       |       |       |
|       |       |       |       |       |

* 1. Existiert eine Genehmigung1 gemäß § 60 WHG (früher § 54 LWG) für den
	Bau und Betrieb von Abwasseranlagen? [ ]  Ja [ ]  Nein

bezüglich Anlage Nr. (siehe 3.2)

von (Behörde)

vom (Datum)

Az.

* 1. Wurde die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 59 Absatz 3 LWG übertragen[[2]](#footnote-2)? [ ]  Ja [ ]  Nein

von (Abwasserbeseitigungspflichtige/r)

auf (einleitender Betrieb / Anlage)

durch Bescheid von (Behörde)

mit Datum von

Az.

* 1. Existiert eine bestehende Genehmigung1 gemäß § 58 WHG (früher § 55 LWG) für die Indirekteinleitung in öffentliche Abwasseranlagen?
	 [ ]  Ja [ ]  Nein

| lfd. Nr. | Bezeichnung des Abwasser-Teilstroms(Abwasserart/Herkunft/Anhang der AbwV) | Messstellen- Nr. |
| --- | --- | --- |
|       |       |       |
|       |       |       |
|       |       |       |
|       |       |       |
|       |       |       |

bez. Abwasser-Teilstrom Nr.

von (Behörde)

vom (Datum)

Az.

1. **Angaben zur Abwassereinleitung**
	1. Art der Einleitung

[ ]  Produktionsabwasser [ ]  mit Abwasservorbehandlung

 [ ]  ohne Abwasservorbehandlung

[ ]  Kühlwasser [ ]  mit Abwasservorbehandlung

 [ ]  ohne Abwasservorbehandlung

[ ]  Niederschlagswasser [ ]  mit Vorbehandlung

 [ ]  ohne Vorbehandlung

* 1. Lage der Einleitungsstelle/n in Gewässer

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Einleitstelle | Gemarkung | Flur | Flur-stück Nr. | RechtswertOstwert | HochwertNordwert |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|       |       |       |       |       |       |       |
|       |       |       |       |       |       |       |
|       |       |       |       |       |       |       |

| Lfd. Nr. | Name des Gewässers | Flussgebiets-kennzahl | Nr. der TK(1 : 25.000)  | Mündungsprofil des Einleitbauwerkes(offenes Gerinne oder geschlossenes Profil) |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|       |       |       |       |       |
|       |       |       |       |       |
|       |       |       |       |       |

| Die Einleitung erfolgt |
| --- |
| Lfd. Nr. | am linken Ufer | am rechten Ufer | über Mittelwasser | unter Mittelwasser | unter Wasser | über Pumpwerk | über natürliches Gefälle |
|       |[ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ]
|       |[ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ]
|       |[ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ]

| Abwasserart und Abwassermenge |
| --- |
| Lfd. Nr. | Abwasserart\* | Zuordnung / Anhang der Abwasser-verordnung | l/s | m³/h | m³/d | m³/Woche | m³/a |
|       |       |       |       |       |       |       |       |
|       |       |       |       |       |       |       |       |
|       |       |       |       |       |       |       |       |

\*) QP = Abwasser aus Produktion; Qr = Niederschlagswasser; QK = Kühlwasser

| Lfd. Nr. | Einleitung erfolgt kontinuierlich | Einleitung erfolgt diskontinuierlich/chargenweise | Bemerkungen |
| --- | --- | --- | --- |
|       |[ ] [ ]        |
|       |[ ] [ ]        |
|       |[ ] [ ]        |

* 1. Probenahmestelle/n

| Bezeichnung der Probenahmestelle | RechtswertOstwert | HochwertNordwert | Messtellennummer(wird ggf. von der Behörde ergänzt) |
| --- | --- | --- | --- |
|       |       |       |       |
|       |       |       |       |
|       |       |       |       |

* 1. Mengenmessung/en des Abwassers (ggf. je nach Teilstrom)

Standort:       Mess-System:

Standort:       Mess-System:

Standort:       Mess-System:

* 1. Beantragte Jahresschmutzwassermenge/n (JSM), falls erforderlich als Teilströme

| JSM  (evtl. Bezeichnungen der Teilströme) | l/s | m³/2h | m³/a |
| --- | --- | --- | --- |
|       |       |       |       |
|       |       |       |       |
|       |       |       |       |

* 1. Fällt bei der Abwasserbehandlung Schlamm an?

[ ]  Nein, es fällt kein Schlamm an [ ]  Ja

Falls ja: Wird Schlamm innerbetrieblich behandelt / vorbehandelt?

[ ]  Nein [ ]  Ja

Falls ja. Folgendes Schlammbehandlungssystem wird eingesetzt?

[ ]  Konditionierung (auch mittels Einsatz von Hilfsstoffen)

[ ]  Kammerfilterpresse

[ ]  Trocknung

[ ]  sonstige Entwässerung bitte angeben:

Weiterer Verbleib des Schlamms (Entsorgung/ Verwertung)?

[ ]  Deponie [ ]  thermische Verwertung [ ]  Recycling [ ]  Verwertung

1. **Wasserversorgung**
	1. Bezug von öffentlicher Wasserversorgung [ ]

Bezug durch betriebliche Eigenversorgung [ ]

Wasserverbrauch [m³/a]:       Bezugsjahr:

* 1. Bei betrieblicher Eigenversorgung:
	Liegt für die Entnahme von Betriebswasser (Grundwasser/Fließgewässer) eine Zulassung1 (Erlaubnis oder Bewilligung) vor?

[ ]  Nein, es liegt keine Zulassung zur Entnahme vor

[ ]  Ja

von (Behörde)

vom (Datum)

Az.

1. **Angaben zum Gewässer**
	1. Fällt das Gewässer zeitweise trocken? [ ]  Ja [ ]  Nein
	2. Wie hoch ist der mittlere Niedrigwasserabfluss (MNQ) [l/s]?
	3. Wie hoch ist der mittlere Abfluss (MQ) [l/s]?
	4. Sind nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften zu erwarten?

 [ ]  Ja [ ]  Nein

Falls ja, bitte erläutern, wie diese ausgeglichen werden sollen:

* 1. Können durch die Einleitung/en schnell wechselnde Wasserstände und/oder erhöhte Fließgeschwindigkeiten hervorgerufen werden?

 [ ]  Ja [ ]  Nein

Falls ja, bitte erläutern:

* 1. Sind infolge der Einleitung/en sonstige Auswirkungen auf das Gewässer zu erwarten? [ ]  Ja [ ]  Nein

Falls ja, welche?:

* 1. Gibt es in der Nähe bzw. unterhalb des Einleitungsbereiches Nutzungen, die durch die Einleitung/en beeinflusst werden können (z. B. Spielplätze, Bebauung etc.)? [ ]  Ja [ ]  Nein

Falls ja, bitte benennen:

* 1. Werden Maßnahmen zur Vermeidung oder Beseitigung möglicher Gefährdungen im Bereich der Einleitstelle und/ oder im weiteren Gewässerverlauf vorgenommen? [ ]  Ja [ ]  Nein

Falls ja, bitte benennen (z. B. Einzäunung des Gefahrenbereiches, Warnschilder, Verlegung von Wegen, Sicherungsmaßnahmen gegen unbefugtes Betreten):

* 1. Liegt die Einleitstelle in einem Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet (WSG/HQSG)? [ ]  Ja [ ]  Nein

Falls ja, bitte Bezeichnung des WSG/HQSG:

1. **Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht**

Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 59 Absatz 3 LWG

von

 als abwasserbeseitigungspflichtige Gebietskörperschaft

auf

 als Betreiber/in der gewerblich-industriellen Abwasseranlagen

wird hiermit beantragt: [ ]  Ja [ ]  Nein

1. **Umfang der Antragsunterlagen**
	1. Erläuterungsbericht und Verfahrensbeschreibung
		1. Allgemeine Erläuterung zur Produktion bzw. Be- und Verarbeitung für die Bereiche, bei denen Abwasser anfällt; Zweck der Einleitung
		2. Produktions- bzw. Be- und Verarbeitungszeiten mit Abwasseranfall (Stunden/Tag)
		3. Angabe zu Maßnahmen zur Abwasservermeidung und Verminderung der Schadstofffracht des Abwassers (z. B. durch wassersparende Verfahren)
		4. Angabe zur Art der betrieblichen Kanalisation (Misch- oder Trennkanalisation)
		5. Angabe der Roh-, Betriebs-, Hilfs- und Zusatzstoffe sowie der sonstigen Stoffe, die in der Produktion verwendet oder erzeugt werden
		6. Angabe des Ortes des Abwasseranfalls und Benennung der ggf. verschiedenen Abwasserteilströme gemäß Abwasserverordnung (AbwV)
		7. Angaben über die Zusammenführung von Abwasserteilströmen
		8. Angaben über das Rohabwasser vor der Behandlung (Art, Herkunft gemäß AbwV, Abwassermenge und stoffliche Belastung)
		9. Angabe von Schadstoffen und Schadstoffgruppen mit den zu erwartenden Höchstkonzentrationen (mg/l) und –frachten (kg/h und kg/a)
		10. Angaben zu maximalen Abflussmenge/n pro Sekunde, pro Stunde, pro Tag, pro Woche und pro Jahr
		11. Funktionsbeschreibung der Abwasserentsorgung in Verbindung mit einem Fließschema
		12. Angaben über die vorgesehene Selbstüberwachung, Untersuchungsmethoden und -häufigkeiten
		13. Angaben über die zukünftigen behördlichen Messstellen zur Überwachung (z. B. Ausbau und Beschaffenheit, Lage und Zugang)
	2. Benennung etwaiger Abwasser(vor)behandlungsanlagen
		1. Anzahl, Art, Kapazität
		2. Verfahrensbeschreibung
		3. Angabe des Reinigungsgrades
		4. Nachweise der wasserrechtlichen Eignung (bauaufsichtliche Verwendbarkeits- bzw. Anwendbarkeitsnachweise)
	3. Fließschemata eventueller Abwasser(vor)behandlungsanlagen
	4. Ausfallstrategie bei Betriebsstörungen
	5. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
	6. Übersichtslageplan

Topographische Karte M. 1 : 25.000 oder 1 : 10.000 mit Eintragung der Einleitungsstelle/n und möglichst auch des Einzugsgebietes

* 1. Übersichtskarte des Einleitungsbereiches

Deutsche Grundkarte M. 1 : 5.000 mit Angaben der Rechts- und Hochwerte für die Einleitungsstelle/n, Kennzeichnung des Werkgeländes sowie ggf. von Schutzgebieten

* 1. Kataster-Lageplan des Einleitungsbereiches (M. 1 : 1.000) mit Eintragung und Bezeichnung der Einleitungsstelle/n und Angabe der Koordinaten
	2. Entwässerungs-Lageplan (M. 1 : 100 oder 1 : 200) mit farblich differenzierter Darstellung bzw. Kennzeichnung
		1. der Anfallstellen / -orte des Abwassers
		2. der Lage von Abwasser(vor)behandlungsanlage(n) und zugehöriger Leitungen
		3. der Entwässerungsleitungen unterschiedlicher Abwasser-Teilströme
		4. der Stellen der Abwasserzusammenführung verschiedener Teilströme
		5. behördlicher Mess- / Probenahmestellen bzw. möglicher Standorte für Mess- / Probenahmestellen mit Angabe der Rechts- und Hochwerte
		6. Kennzeichnung des Übergabeschachtes in die öffentlichen Abwasseranlagen
		7. Darstellung der Niederschlagsentwässerung bei Einleitung in einen betrieblichen Mischwasserkanal
		8. der Lagerstätten für wassergefährdende Stoffe
	3. Sicherheitsdatenblätter von Betriebs-, Hilfs- und Zusatzstoffen sowie von Produkten oder sonstigen Einsatzstoffen, die in das Abwasser gelangen
	4. Abwasseranalyse-Ergebnisse, soweit derartige Untersuchungen bereits durchgeführt worden sind (evtl. auch von bestehenden Vergleichsanlagen)
	5. Falls vorhanden: Foto(s) der jeweiligen behördlichen und betrieblichen Messstelle(n)

**Soweit Antragsunterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind diese zu kennzeichnen.**

Ort, Datum und Unterschrift

1. Bei mehr als einer wasserrechtlichen Zulassung bitte gesondertes Beiblatt benutzten. [↑](#footnote-ref-1)
2. Ein Antrag auf Erlaubnis gemäß § 8 WHG für eine Abwassereinleitung aus einem gewerblichen oder industriellen Betrieb in ein Gewässer kann nur nach Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gestellt werden. Wurde die Abwasserbeseitigungspflicht bisher nicht auf das Unternehmen übertragen, muss dies formell von der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft oder dem „Anlagenbetreiber“ mit Zu-stimmung der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft bei der zuständigen Wasserbehörde beantragt werden (siehe Nr. 8). [↑](#footnote-ref-2)